

Senat 2

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Sebastian Loudon, Hans Rauscher und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 07.11.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Kärntner prügelt vor laufender Kamera auf Obdachlosen ein**“, erschienen am 18.09.2023 auf „oe24.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

Im Vorspann des oben genannten Beitrags wird über große Aufregung in Villach berichtet. In einem viralen Video sei zu sehen, wie ein Jugendlicher auf einen scheinbar obdachlosen Mann einprügle. Der Kameramann greife nicht ein und lache zudem.

Anschließend heißt es, dass der vermutlich obdachlose Mann in einem schockierenden Vorfall in den Abendstunden in der Villacher Bahnhofstraße Opfer einer brutalen Attacke geworden sei. Ein Jugendlicher in weißer Kleidung habe sich dem Mann von hinten genähert und ihn ohne ersichtlichen Grund angegriffen. Das Opfer sei gestolpert und gestrauchelt, bevor es nach einem weiteren Tritt in die Rippen zu Boden gegangen sei; der Täter sei dabei von einem schrillen und höhnischen Lachen begleitet worden, während ein anderer Unbeteiligter die Gewalttat gefilmt habe. Am Ende des Beitrags wird angemerkt, dass sich das verstörende Video derzeit rasend schnell im Netz verbreite, obwohl es bisher nicht zur Anzeige gebracht worden sei. Die örtliche Polizei habe bisher noch keine offizielle Stellungnahme abgegeben.

Dem Beitrag ist das Video beigefügt, das mit einem Handy aufgenommen wurde. Darin ist zu sehen, wie der Jugendliche auf das Opfer eintritt und dieses zu Boden fällt. Die Gesichter und Oberkörper der Abgebildeten wurden im Video verpixelt.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Übernahme des Videos durch „oe24.at“ als medienethisch unzulässig.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat merkt zunächst an, dass eine Diskussion über brutale Gewalt im öffentlichen Raum von Interesse für die Allgemeinheit ist. Zudem ist es auch die Aufgabe der klassischen Medien, die virale Verbreitung derartiger Gewaltvideos kritisch zu hinterfragen (siehe dazu bereits die Stellungnahme 2016/259). Aus dem öffentlichen Interesse an diesem Ereignis ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der von Gewalt betroffenen Opfer missachtet werden darf (vgl. bereits die Entscheidungen 2017/068, 2018/071, 2018/076 und 2020/S004-I).

Die vorliegende Veröffentlichung verletzt die Persönlichkeitssphäre des mutmaßlich Obdachlosen eklatant: Dieser wird dabei gezeigt, wie er auf brutale Art und Weise zu Boden getreten wird und danach versucht, sich aufzurichten. Die Wiedergabe des höhnischen Lachens jener Person, die im Video nicht zu sehen ist, erachtet der Senat als verstörend; die darin vermittelte Grausamkeit und Brutalität ist abstoßend und erschütternd. Der Senat stuft die Videoveröffentlichung als eklatanten Eingriff in die Menschenwürde und die Intimsphäre des abgebildeten Opfers ein (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Es spielt grundsätzlich auch keine Rolle, dass das Opfer des brutalen Angriffs über weite Strecken des Videos großflächig verpixelt wurden. Für seine nahen Angehörigen und Bekannten ist das Opfer bereits aufgrund des drastischen Vorfalls bzw. der Begleitumstände identifizierbar (vgl. u.a. die Entscheidungen 2020/010; 2020/306; 2021/108). Außerdem ist es nicht von Belang, ob das brutale Video zuvor in anderen (sozialen) Medien veröffentlicht wurde: Eine Redaktion muss eigenständig darüber entscheiden, ob Bildmaterial persönlichkeitsverletzend ist oder nicht. Die virale Verbreitung

des Gewaltvideos im Internet rechtfertigt eine Übernahme derart verstörender Aufnahmen prinzipiell nicht (vgl. zuletzt die Entscheidungen 2021/076, 2021/326 und 2021/415).

Im Übrigen sollten Medien gerade bei Bildmaterial, in dem brutale Gewalt zu sehen ist, zurückhaltend sein und damit verantwortungsvoll umgehen. Der Senat weist darauf hin, dass Onlinebeiträge auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind; der Schutz dieser Kinder und Jugendlichen sollte für die Medienverantwortlichen oberste Priorität haben (vgl. dazu bereits die Erklärung 2011/056). Darüber hinaus trägt die Veröffentlichung des Gewaltvideos zur Verrohung bei; nach Meinung des Senats ist nicht auszuschließen, dass das Video zu Nachahmungstaten anregt (zu vergleichbaren Fällen siehe zuletzt die Entscheidungen 2023/028, 2023/125 und 2023/269).

Im Ergebnis ist in der Veröffentlichung des Videos kein legitimes Informationsinteresse zu erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Nach Ansicht des Senats diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Vor diesem Hintergrund wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht. In dem Zusammenhang merkt der Senat auch noch kritisch an, dass das Video nach wie vor unverändert in den Beitrag eingebettet ist; er empfiehlt eine Entfernung (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
07.11.2023